

Ralph Boes

Berlin, den 24.04.2018

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

Per Fax  
0331 9818 4500

Az.: L 31 AS 671/18 B ER  
Ihr Schreiben vom 17.04.2018

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren –

herzlichen Dank für die Übersendung der Beschwerde des Jobcenters.

I: Schonvermögen:

Zu Ihrer direkten Anfrage:

Ich besitze keinerlei Ersparnisse, Schon- oder so sonstwie verwertbares Vermögen.  
Wohnung, Essen und Krankenkasse sind seit dem 01.03.2018 absolut nicht gesichert.

II: Beschwerdeerwiderung:

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Hauptanliegen hat die unter Juristen jetzt entbrannte Diskussion nichts zu tun.

Das Sozialgericht Berlin hat eine Stellungnahme zu den brennenden Fragen des Hauptanliegens umgangen, indem es rein formalistische Gründe für die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes gesucht – und auch gefunden (!) – hat.

Das Jobcenter reagiert, indem es mit rechtsdogmatischen Diskussionen auf die formalistische Begründung des Sozialgerichtes reagiert.

Mein Hauptanliegen erklärt sich selbst und leuchtet jedem denkenden Bewusstsein ein – unabhängig von den (allerdings berechtigten) formalistischen Entdeckungen des Sozialgerichtes und erst recht unabhängig von der entfachten rechtsdogmatischen Diskussion des Jobcenters.

Die Diskussion auf der rechtsdogmatischen Ebene ist verheerend – und bräuchte Wochen, um sie aufzuarbeiten.

Vor dem Hintergrund der knappen Zeit (s. I.) verzichte ich auf die Erwiderung auf die "Beschwerde"

- dies allerdings nicht vollständig: Wenigstens zum Hauptpunkt dieser Beschwerde möchte ich Stellung nehmen, s. Anmerkung<sup>1</sup> -

und reiche neu mein Hauptanliegen ein.

Den formaljuristischen Entdeckungen des Sozialgerichtes stimme ich zu, wenn ich auch bedauere, dass es auf die wirklich brennenden Fragen mit keinem Worte eingegangen ist.

Die dogmatischen Beschwerdegründe des Jobcenters sind vollständig abzuweisen.

III: Hauptthema:

"Die Zumutbarkeit der Verpflichtung  
scheitert nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit."

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Hauptthema ist, dass ich mich eines Sanktionsbescheides erwehre, der als Begründung enthält, dass "die Zumutbarkeit der Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

S. Sanktionsbescheid vom 11.05.2017, Anlage 1, <https://goo.gl/L7skg6>

Wegen der offenbaren Widersinnigkeit dieser Begründung und der dahinter liegenden Tatsachen dürfte dieser Sanktionsbescheid auch trotz eines vielleicht "bestandskräftig" zu erhaltenden rechtswidrigen EGVA erfolgreich zu beklagen sein.

Über die Ursache dieser absurden Begründung und ihre realen Hintergründe habe ich umfassend in meinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 23.03.2018 berichtet, den ich hiermit zum Thema meiner Beschwerdeerwiderung mache:

S. meinen Antrag auf ER vom 23.03.2018, Anlage 2, <https://goo.gl/drxB5y>

---

<sup>1</sup> Herr S.... geht offensichtlich davon aus, dass der EGVA unrechtmäßig ist und will ihn deshalb für "sakrosankt" erklären. Dabei entfaltet er ein Denken, das an Hütchenspielertricks erinnert: Man soll immer glauben, es läge etwas vor. Wenn man genau hinschaut, ergibt sich aber, dass das Hütchen leer - bzw. das Argument nicht stimmig - ist.

So beginnt Herr S.... seine Auseinandersetzung z.B. mit der Behauptung, das BSG habe gesagt, "dass eine EGv über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus /RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist".

Damit erklärt er, dass zwar die NICHTIGKEIT einer EGv, nicht aber ihre RECHTZWIDRIGKEIT zu überprüfen ist.

S. die Beschwerde des Jobcenters, Seite 5, Absatz 5

In Wahrheit hat das BSG an der bezogenen Stelle gesagt, dass es "auf Grund der Gesamtnichtigkeit des EGv" im vorliegenden Fall auf eine weitere Überprüfung nicht ankomme.

Vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 30/15 R, <https://goo.gl/5E9Vev>  
Abschnitt c), Randnummer 25

Dann fordert Herr S.... eine Gleichbehandlung von EGv und EGVA, als würde nicht ein bedeutendster Unterschied zwischen beiden liegen. Und so geht es immer weiter.

Da das Ganze aber nur vom eigentlichen Thema (S. III.) ablenkt, statt Klärung zu bringen, wo es eigentlich brennt, möchte ich abschließend nur noch anfügen,

- dass die Prüfung der zugrunde liegenden Eingliederungsverwaltungsakte bisher immer der verfahrenstechnisch WESENTLICHSTE Teil bei meinen Gerichtsverfahren war,
- dass selbst VOM JOBCENTER am 21.02.2017 eine Sanktion gelöscht wurde, weil der zugrunde liegende (bestandskräftige) EGVA aus seiner Sicht unrecht war (s. <https://goo.gl/5P6M3x>),
- dass die Berechtigtheit oder Unberechtigtheit eines (auch vom Jobcenter für "bestandskräftig" erklärten) EGVA also durchaus auch für das Jobcenter eine Rolle spielt.

Auf eine Stellungnahme des Jobcenters zu meinem Antrag

s. Stellungnahme des Jobcenters v. 28.03.2018, Anlage 3, <https://goo.gl/vh3qoA>  
bin ich in meinem Brief vom 06.04.2018 eingegangen.

S. meinen Brief vom 06.04.2018, Anlage 4, <https://goo.gl/LKc7YP>

Die Gründe, die das Sozialgericht Berlin gegen die Sanktion vorgelegt hat, habe ich selber zwar nicht thematisiert, sie sind aber allesamt zutreffend.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*